



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.  
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bfff)

## STELLUNGNAHME



zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Aufhebung des Verbots der Werbung für den  
Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)**

Berlin, 14.02.2022

**Hintergrund:**

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 210 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die z.B. von sexualisierter Gewalt, Gewalt durch (Ex-)Partner, psychischer Gewalt, Stalking, körperlicher Gewalt, struktureller Gewalt oder digitaler Gewalt betroffen sind. Sie bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Die Fachberatungsstellen beraten und unterstützen auch bei einer Vielzahl anderer Themen im Leben von Frauen und Mädchen. Wichtige Prämisse der Arbeit ist das Selbstbestimmungsrecht von Frauen.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt die Initiative des BMJV zur ersatzlosen Aufhebung des § 219 a StGB.

Mit der Streichung des § 219a StGB wird eine langjährige Forderung von u.a. Fachverbänden, Gynäkolog\*innen, Aktivist\*innen und Menschenrechtsorganisationen umgesetzt. Mit der Streichung des § 219a StGB werden reproduktive Rechte von Frauen gestärkt, wozu das Recht auf eine selbstbestimmte Familienplanung zählt. Der Zugang zu Informationen über den Schwangerschaftsabbruch wird erleichtert und Ärzt\*innen, die diesen anbieten und darüber informieren, geschützt.

In der Begründung des Referentenentwurfs sind die bestehenden Schwierigkeiten des § 219a StGB ausführlich benannt. Daher möchte der bff nur einige zentrale Punkte aufgreifen.

Der § 219a StGB ging (auch nach der Änderung im Jahr 2019) mit einer großen Rechtsunsicherheit und einer Kriminalisierung von Ärzt\*innen, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten und darüber informieren, einher. Das so genannte Werbeverbot führte dazu, dass sie bei der Veröffentlichung von sachlichen Informationen zum Schwangerschaftsabbruch (z.B. auf der Webseite) einem strafrechtlichen Risiko ausgesetzt waren. Es gab in den vergangenen Jahren mehrere Fälle, in denen Gynäkolog\*innen vor allem von radikalen Abtreibungsgegnern angezeigt und in der Folge verurteilt wurden. Drei von ihnen (Kristina Hänel, Bettina Gaber und Detlef Merchel) haben mittlerweile Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Die Gefahr vor strafrechtlichen Konsequenzen hatte zur Folge, dass sich viele Ärzt\*innen dagegen entschieden haben, öffentlich über Schwangerschaftsabbrüche zu informieren. Sie hatten aufgrund des § 219a StGB nicht die Möglichkeit, wie in jedem anderen medizinischen Bereich, über ihre angebotenen Leistungen zu informieren. Das alles geht zu Lasten ungewollt Schwangerer. Diese sind (zumal unter Zeitdruck stehend) auf sachliche und leicht auffindbare Informationen angewiesen, um eine bewusste und selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft treffen zu können.

In den vergangenen Jahren hat sich außerdem die Versorgungslage für ungewollt Schwangere, die einen Abbruch vornehmen lassen möchten, deutlich verschlechtert und in der Coronavirus-Pandemie weiter zugespitzt. Dies gilt umso mehr für mehrfachdiskriminierte Schwangere, deren Zugang zum Versorgungssystem eingeschränkt ist. Die Anzahl an Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, ist von 2003 bis 2020 um 46% zurückgegangen. Gründe dafür sind neben der dargelegten Rechtsunsicherheit, dass Schwangerschaftsabbrüche nicht als medizinische Leistung angeboten werden müssen, dass es häufig zu Anfeindungen durch Abtreibungsgegner und so genannten „Gehsteigberatungen“ vor Kliniken und Praxen kommt, aber auch eine abnehmende Anzahl an Ärzt\*innen, die Abbrüche durchführen (können).

Die notwendige Absicherung der Versorgung ungewollt Schwangerer kann nur mit einer Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen sichergestellt werden. Dazu zählen unter anderem eine niedrigschwellige, barrierefreie sowie flächen- und bedarfsdeckende Versorgung an Kliniken und niedergelassenen Arztpraxen, eine ausreichende Anzahl an freiwilligen Beratungsangeboten sowie die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen. Abtreibungen müssen als medizinische Leistung anerkannt, in den Ausbildungen von Ärzt\*innen entsprechend aufgenommen und von den Krankenkassen bezahlt werden.

Auch nach der Streichung des § 219 a StGB bleibt ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland rechtswidrig, wenn auch unter bestimmten Bedingungen straffrei. Damit bleibt das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung für Frauen eingeschränkt. Der bff fordert seit langer Zeit auch die Streichung des § 218 StGB.

Leider wurde eine Streichung des § 218 StGB nicht im Koalitionsvertrag aufgenommen.

Der bff fordert daher, dass die laut Koalitionsvertrag einzusetzende Kommission, die Regulierungen für Schwangerschaftsabbrüche außerhalb des Strafgesetzbuches prüfen soll, zeitnah ihre Arbeit aufnimmt und sich für die Umsetzung der umfassenden reproduktiven Selbstbestimmung in Deutschland einsetzt.

**Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Katharina Göpner**

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

[goepner@bv-bff.de](mailto:goepner@bv-bff.de) | [www.frauen-gegen-gewalt.de](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)